

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offiziers und im Zusammenhang mit den andern Gruppen des Zugs; er sorgt dafür, daß seine Mannschaft beisammen bleibt, daß sie sich, wenn zum Halten befohlen, gehörig im Terrain einrichtet, daß sie nicht vorzeitig das Feuer eröffnet, daß sie das Abschießen richtig stellt und gut zielt, daß sie auf Befehl das Feuer verstärkt oder einstellt, daß sie auf Befehl vortritt oder zurückgeht ohne Bildung vorzustürmen oder zu stehen. Unter Umständen, z. B. gegen feindliche recognoscirende Offiziere oder zur Ermittlung der Distanz, kann er, wenn er ein guter Schütze ist, auch selbst einen Schuß thun, im Allgemeinen aber soll er nicht schießen, sondern beobachten und leiten. In bedecktem Terrain muß er, wenn seine Gruppe an einem Flügel steht, von Zeit zu Zeit auch ein wachsam Auge auf seine äußere Flanke und die dort vorgeschobene Auspührtritte haben.

Das Intervall zwischen zwei in Gruppen ausgebrochenen Zügen soll anfangs so groß sein, daß ein ganzer Zug in Linie bequem eindebiliren kann, also 20—25 Meter betragen, das Intervall zwischen zwei Gruppen circa 10 Meter. Muß die Tirailleurslinie durch die Soutiens verstärkt werden, so sollen diese rasch vorgehen und zugweise die Linie verlängern oder in die Zugsintervalle eindebiliren. Zwingt die Gefechtslage dazu, die Feuerlinie noch mehr und durch Theile anderer Compagnien oder Bataillone zu verstärken, z. B. zur Abwehr oder zur Ausführung eines Sturmes, so müssen diese Mannschaften sich einschleichen, wo sie gerade Raum finden um schießen zu können, oder im 2. und 3. Glied bleiben; das Commando geht dann an die höhern Offiziere über (Regiments- und Bataillons-Commandanten), welche allen bekannt sind. Auch in diesem Falle müssen aber stets geschlossene Soutiens in Linie hinter den Flügeln und dem Centrum stehen (d. h. liegen, knien) oder folgen. Sobald die Gefechtslage eine Schwächung der Feuerlinie gestattet, z. B. nach gelungenem oder abgeschlagenem Sturm sollen wieder Züge aus derselben herausgezogen und möglichst verdeckt rückwärts als Soutiens aufgestellt werden, um die Wirkung des feindlichen Feuers durch Verkleinerung des Zielobjects zu schwächen und die taktischen Verbände herzustellen. Hierbei ist jedoch die Streuung der Flugbahngarbe des Massenfeuers der Infanterie und Artillerie nicht außer Acht zu lassen, die Soutiens müssen daher je nach dem Terrain ganz nahe oder ziemlich weit hinter der Tirailleurslinie aufgestellt werden resp. sich niederlegen, sonst kann es geschehen, daß sie in Folge dieser Streuung mehr leiden als die in der Tirailleurslinie befindlichen Mannschaften.

Da das moderne Gefecht überhaupt und unser Repetirgewehr insbesondere trotz aller Feuerdisziplin einen großen Aufwand an Munition erfordert, die Patronenwagen aber der Infanterie nicht überall hin folgen können, so sollen die Bataillonschefs stets wissen, wo sich eine Munitionsstapel befindet, die Zugführer und Compagniechefs sollen in den Feuerpausen den Stand der Taschenmunition ihrer Mannschaften zu erforschen suchen und rechtzeitig dem Bataillonscommandanten Rapport machen, damit dieser einen Patronenwagen vorrücken lassen oder ein Corvécommando absenden kann, um Munition in Säcken oder Capüten herbeizuschaffen. Wegen Munitionsmangel darf in der Regel ein Corps nicht abgelöst werden, sondern es soll seine Stellung behaupten und Munitionsersatz verlangen und erwarten.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Die Vorträge über Militärwissenschaften am eidg. Polytechnikum in Zürich) werden in dem Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Schuljahr 1878/79 beziehungsweise im Wintersemester vom 16. October 1878 bis 22. März 1879 abgehalten werden, zum ersten Mal aufgeführt, u. zw. Nothplatz: Heeresorganisation, Administration und Taktik; Geiser: Ballistik; Alfoster: Waffenlehre und Feldbesetzung.

— (Enthebung.) Herr Oberst-Brigadier Frolé aus Bern hat ein Gesuch um Enthebung vom Commando der 4. Infanterie-Brigade eingereicht; dieses wird unter Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt; derselbe wird der Wehrpflicht entbunden.

— (Cor.) (Der Verein der Verwaltungs-offiziere der VI. Division in Betreff der Hegg'schen Angelegenheit) hat sich am 11. August neuerdings besamwelt und nach einläßlicher Discussion:

In Erwägung:

Daß Herr Oberst Rudolf vom h. Militärdepartement die gewünschte Satisfaction bereits zu Theil geworden sei, indem sich dasselbe dahin geäußert hat, es sei von der correcten Amtsführung des Herrn Oberkriegscommissärs zu sehr überzeugt, als daß es sich durch die signallirten Ausfälle einer gewissen Presse in dieser Ueberzeugung irre machen lasse, und es sehe sich daher auch nicht veranlaßt, die beantragte Untersuchung vorzunehmen;

Daß unsere eigenen seitherigen Erhebungen die factische Grundlosigkeit der Hegg'schen Verdächtigungen in überzeugendster Weise dargethan haben;

Daß auch von Augenzeugen aus freien Stücken bezeugt worden sei, daß die in Nr. 7 der „Blätter für Kriegsverwaltung“ erzählte Anekdote der Erstürmung der Kücherhütte auf der Allmend einfach unwahr sei und überhaupt jener Bericht in seinem ganzen Inhalte tendenziös gefärbt und entstellt sei;

beschlossen:

1) Der Entwurf einer Zustimmungsadresse an Herrn Oberst Rudolf wird mit einigen Redactions-Änderungen gutgeheißen;

2) Der Vorstand wird beauftragt, die redactionell bereinigte Adresse bei sämmtlichen Verwaltungs-offizieren der VI. Division in Circulation zu setzen und dieselben einzuladen, die Adresse zu unterzeichnen;

3) Der Vorstand wird ferner beauftragt, sämmtlichen Herren Divisions-Kriegscommissären der übrigen Divisionen einige Exemplare fraglicher Adresse zuzustellen und denselben zu überlassen, ob sie sich an der Spitze der ihnen unterstellten Verwaltungs-offiziere unserem Vorhaben anschließen wollen, d. h. sie zu ersuchen, ihrerseits die Unterschriften zu sammeln, wenn sie Form und Inhalt unserer Adresse billigen, oder, wenn letzteres nicht der Fall, selbst eine Adresse entwerfen und circuliren, sowie die unterzeichneten Adressen direct an Herrn Oberst Rudolf gelangen lassen zu wollen.

Der Vorstand hat diese Beschlüsse bereits vollzogen und es erübrigt nur noch mitzutheilen, daß derselbe in seinem Schreiben an die Divisions-Kriegscommissäre der Ansicht Ausdruck gegeben hat, der Verein der Verwaltungs-offiziere der VI. Division finde es für schicklicher und dem Zwecke frommender, wenn die Adressen aus den verschiedenen Divisionen direct an den Herrn Oberkriegscommissär gelangen. Aus diesem Grunde ersuchte er dieselben um directe Absendung der Adressen mit der gleichzeitigen Bitte, s. B. das Resultat unserem Präsidenten mittheilen zu wollen. *)

— (Eine Verächtigung zum Jahresbericht des Zürcher Militärdepartements.) (Cor.) In Ihrer Nr. 32 bringen Sie einen Auszug aus dem Jahresbericht der zürcherischen Militärdirection, in welchem folgende Stelle vorkommt:

„Dagegen entbehren wir bisher einer Kundgebung des Waffenschefs der Infanterie betreffend Eintheilung anderer Chargirter, die in Folge der neuen Militärorganisation disponibel geworden waren und es konnte die daselbst vorgesehene Zuthellung dieser erst im Laufe des Berichtsjahres und erst nach wiederholten Reclamationen bei den Oberbehörden vorgenommen werden.“

Zur Klärung des Sachverhaltes und um Aufklärung über vorstehende Frage zu geben, wird hiermit folgendes Kreis Schreiben des Waffenschefs der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone vom 21. Juni 1875 in Erinnerung gebracht:

„In der frühern Militärorganisation waren bei den Infanterie-Bataillonen folgende Stellen vorgesehene, welche in der neuen Organisation entweder gar nicht oder unter anderer Bezeichnung vorkommen:

1. Bataillonscommandant.
2. Adjutant.
3. Fahnen-träger-Waffenoffizier.

*) Der Wortlaut der Adresse soll zu gegebener Zeit auch in diesem Blatte gebracht werden.

4. Stabsfeuerer.
5. Tambourmajor.
6. Wagenmeister mit Wachtmeisterang.
7. Schneidermeister.
8. Schustermeister.
9. Profos.

Damit die Kantone nicht im Zweifel seien, wie die bisherigen Inhaber dieser Stellen bei der neuen Organisation der Truppenkörper einzutheilen seien, werden darüber folgende Vorschriften erlassen:

ad 1. Bataillonscommandanten. Diefelben sind nach § 29 der Verordnung vom 31. März 1875 statt den Majoren, welche die neue Organisation versteht, einzutheilen.

ad 2. Die Alde majore können, wenn sie Hauptleute sind, als Bataillonsadjutanten eingerechnet werden; die nicht als solche verwendeten Alde majore sind in ihrem Grad den Compagnien zuzutheilen. Vorübergehend dürfen auch Oberleutenants, welche nach den Herbstmusterungen zu Hauptleuten befördert werden können, als Bataillonsadjutanten eingetheilt werden.

ad 3. Offiziere, welche als Fahnenträger oder Waffenoffizier verwendet wurden, sind ihrem Grad gemäß den Compagnien zuzutheilen.

ad 4. Die Stabsfourtiere sind nicht in die neuen Contolen der Stäbe einzutragen, sondern es wird das Oberkriegscommissariat, welchem bereits besondere Verzeichnisse dieses Personals eingerechnet worden sind, weiter darüber verfügen.

ad 5. Die noch vorhandenen Tambourmajore bleiben Chefs der Spieler und so lange solche beim Bataillon vorhanden sind, dürfen keine neuen Trompetercorporale gewählt werden.

ad 6. Die Wagenmeister sind an der Stelle des „Trainunteroffiziers“ in die Controle einzutragen.

ad 7, 8 und 9. Schneider, Schuster und Profos sind als Gewehrtragende einzutheilen und entsprechend auszurüsten.“

— (Ein Besuch in einem Bundes-Taubenschlag.) Unter diesem Titel bringt Nr. 15 der „Schweizerischen Blätter für Ornithologie“ einen Artikel, in welchem über den in Luzern in der Kaserne errichteten Taubenschlag berichtet wird. Es wird darin unter Anderem gesagt: „Man erzählte uns es seien 10 Paar Bristauben erwartet worden, aber keine gekommen; nun seien aber von dem Herrn von Bern, der den Bau des Schlages auf Bundeskosten angeordnet und geleitet habe, welcher 800 Franken kostete, neuerdings Bristauben in Aussicht gestellt worden. Wir fanden“, fährt der Bericht fort, „den Schlag von etwa einem Duzend gemelner Gassenenten bewohnt.“ Die Angelegenheit der eidg. Taubenschläge wird dann weiter besprochen, worauf der Berichtserflatter mit folgenden Worten schließt: „Es mag nun Jeder seine eigenen Betrachtungen über solche Bundes-Taubenschläge machen; wir unsererseits, so sehr wir begreiflich für die Sache der Taubenschläge eingenommen sind, können doch in Betrachtung unserer schweizerischen Verhältnisse und der Umständlichkeit der Taubenschläge wenig von der Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung für Militärzwecke in der Schweiz halten; dieselbe könnte aber als dritte im Bunde neben den Festungswerken und Postionsgeschützen betrachtet werden.“

Bern. (Die Winkelried-Stiftung) hat von der Infanterie-Regimentschule Nr. 2 eine Schenkung von 176 Franken, herrührend vom Ordinare-Überschuß, erhalten.

Bern. († Herr Commandant Hasler), Stellvertreter des eidg. Oberkriegscommissars und Registrar, ist am 13. August einem langwierigen Leiden erlegen. Hasler war ein fleißiger, pflichtgetreuer Beamter und dürfte in seinem Fach nicht leicht zu ersetzen sein.

Thun. (Rauf lustige Bürger) haben in einer Blüthschaft Artilleristen der Batterie Nr. 45, welche eintraten, mit Schimpfworten empfangen und diese fortgesetzt bis einer der Artilleristen dieselben ersuchte, sie in Ruhe zu lassen; die Antwort war ein Dolchstoß in die Schulter. Die Verwundung soll, wie die Zeitungen berichten, nicht lebensgefährlich sein. — Schweizerischer Militarismus!

Solothurn. (Ein sprechender Stein.) Im gegenwärtigen Augenblick, wo die Befestigungsfrage in unsern mili-

tärischen Kreisen mehr denn je besprochen, und auf die absolute Nothwendigkeit der künstlichen Verstärkung unseres Landes stets von Neuem hingewiesen wird, scheint ein Fund, welches man kürzlich gemacht, Aufmerksamkeit zu verdienen. — Zur Römerzzeit würde ein Titus Livius so etwas in seinen Annalen verzeichnet haben und gewiß würde auch keiner der frühern schweizerischen Chroniker denselben unbemerkt haben vorübergehen lassen.

Die Zeitungen berichten nämlich: Vester Tage wurde nach dem „Tagblatt“ beim Abbruche der nördlichen Schanzmauer in Solothurn eine Zinkplatte in der Größe von 20 cm Quadrat und ein Zinkstückchen in der Größe von 9 1/2 cm Breite, 8 1/2 cm Länge und 4 cm Höhe entdeckt. Auf der Vorderseite der Platte steht in lateinischer Sprache geschrieben:

Auf den 16. Juni nach Christi Geburt des 1668. Jahres ist an diesem Bollwerk=Spiz zu Ehren Gottes, Schutz und Schirm der Einwohner löblicher uralter eidgenössischer Stadt Solothurn dieser Stein zu vorhabender Schanz gleich worden. Zu welcher Zeit die Stadt würdiglich durch die hochwohlgeachteten, wohlleben, gestrengen, ehrwürdigen, frommen, fürsichtigen und wohlweisen Herren: Oberst Jo. Wilhelm von Steinbrug, Ritter; Jo. Friederich Stecker, beide Schultheißen; Christoffel Bys, Stadtverner; Peter Sury, Sackmeister; Haupt. Johann Georg Wagner, Ritter; Stadtschreiber Urs Sury, Gemeinmann samt übrigen Vorgesetzten des Rathes geregelt worden. Zu Fortsetzung aber dieser Schanz sind vom wohlwählten Rathe alle nothwendige Obacht zu halten ausgeschossen und deputiert worden: die auch hochachteten, wohlleben, gestrengen Herren Sackmeister Peter, Sury, Gemeinmann Urs Sury, Jungrath Jo. Jac. Rudolf Hauptmann Jungrath Jo. Victor Desvalz zu Bronnstatt, Haupt. Wolfgang Greber, Haupt. Wolfgang Gbellin, Haupt. Jo. Jac. Sury. Gott gebe seine Gnade, Friede dem Vaterland, Kräfte und Tapferkeit den Einwohnern zu allen Zeiten. Amen. 1668.

Auf der Rückseite der Platte befindet sich wohl erhalten ein Wappen nebst folgender Inschrift: Durch Kunst und nicht durch Kampf bin ich unter dem Besande Gottes auf jeden Glückswechsel gerüstet. Das Kästchen enthält Ueberreste von Gebeinen und trägt folgende Inschrift: Heilige Ueberreste der heiligen Urs, Viktor und ihrer Genossen, thebäischen Märtyrer, vom Hochwürdigsten Herrn Nicolaus Hebling, Propst, gegeben. 1668.

Bekanntermaßen glaubten die kriegeskundigen Schweizer früherer Zeit Befestigungen zur Vertheidigung ihres Landes nicht entbehren zu können. Bern, Zürich, Basel, Genf und Solothurn waren nach neuern Systemen befestigt und besaßen eine große Menge schweres Geschütz. — Die Befestigungsfrage war damals gelöst. Das Alte reißt man ein, weil es für unsere Zeit nicht mehr paßt, doch wir sollten neue, zeitgemäße Schöpfungen an seine Stelle setzen. Daß man der künstlichen Verstärkung des eigenen Landes Aufmerksamkeit schenken müsse, dieses sagt uns die Steinmauer des alten Solothurner Males: Die Ehre der Schweiz wird sonst in nicht ferner Zeit schmählich in die Brüche gehen und der Tag des Gerichts wird früher, als sonst geschehen wird, hereinbrechen!

Wallis. (Das kantonale Offiziersfest) fand am 29. und 30. Juni in St. Maurice, gleichzeitig mit der jährlichen stattfindenden Schützenversammlung statt. Sonntags wohnte die Gesellschaft in der Pfarrkirche dem Gottesdienst bei; nachher wurden die Vereinskassiere erledigt; außerdem wurde eine Eingabe beschlossen in dem Sinne, daß die Unteroffiziere aller Jahrgänge zu den Wiederholungskursen einberufen werden möchten. Zum Schluß verlas Herr Oberleut. Pelissier eine Arbeit über die im Sticherheitsdienst vorzunehmenden Veränderungen.

A u s l a n d.

Preußen. (Ueber einige Wahrnehmungen bei der jetzigen schweizer Armee.) (Schluß.)

„Dahingegen ergeben häufiger Anschlag im Gleichgewichte des Körpers, eine durch viel Griffe und Gewehr-Übungen angeeignete Herrschaft über das Gewicht der Waffe, Verfeuern von Platz-